

## Kartellrecht Moot Court 2024

### Sachverhalt: Auf dem hohen Ross

1. Die Österreichische Reiterliche Vereinigung (ÖRV) ist der Dachverband für Pferdesport und Pferdezucht in Österreich. Die ÖRV ist föderal strukturiert, ihr gehören neun Landessportverbände, ein Großteil (rund 70%) der in Österreich ansässigen Pferdezuchtverbände und über 1.400 Reitvereine an. Als Dachverband ist die ÖRV Mitglied in der Fédération Équestre Internationale (FEI), die internationale Dachorganisation des Pferdesports und der Pferdezucht. Der FEI gehören weltweit 133 nationale Dachverbände für Pferdesport und Pferdezucht auf allen Kontinenten an.
2. Die ÖRV nimmt satzungsgemäß vielfältige Aufgaben wahr, wie zum Beispiel Organisation des Pferdesports als Turnier- und Breitensport, Veterinärmedizin (inklusive der Vermittlung und des direkten Angebots veterinärmedizinischer Leistungen), Tierschutz, Interessenvertretung der Pferdesportler:innen, Förderung und Verbesserung von Reitrecht, Schulungen sowie Abzeichen und Landschaftsschutz. Ein großer Bestandteil ihrer Aufgaben besteht in der Organisation der Pferdezucht, wie Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtvorgaben oder Zuchtkontrolle. Dies übt die ÖRV in Zusammenarbeit und Kooperation mit den nationalen und internationalen Pferdezuchtverbänden aus. § 2 der ÖRV-Satzung bestimmt:

„Die Verbandstätigkeit ist unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO und verfolgt folgende Zwecke: (...) 5. Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtvorgaben und Zuchtkontrolle in Zusammenarbeit mit den österreichischen Pferdezuchtverbänden. (...)“
3. Die ÖRV-Zuchtordnung, welche vom Präsidium des ÖRV in Zusammenarbeit mit den größten Pferdezuchtverbänden der jeweiligen Rasse erarbeitet wurde, bestimmt in Abstimmung mit dem FEI-Statut die Zuchtregeln, insbesondere zur einheitlich ausgerichteten Führung eines Herdbuches und Registers für die im ÖRV gezüchteten Pferde. Ein Pferd darf nur dann in das Herdbuch der der ÖRV angehörigen Pferdezuchtverbände eingetragen werden, wenn die Anforderungen der ÖRV-Zuchtordnung erfüllt sind. § 5 der ÖRV-Zuchtordnung bestimmt die Regeln zum Herdbuch der jeweiligen Pferdezuchtverbände:

„Das Herdbuch dokumentiert die Abstammung der Pferde nach dem Zuchtprogramm der Pferdezuchtverbände. Es dürfen nur Pferde eingetragen werden, die unter ÖRV- /FEI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens vier aufeinanderfolgende 2 Vorfahren-Generationen

in ÖRV-/FEI-anerkannten Herdbüchern lückenlos mit Zuchtbescheinigung nachgewiesen werden können.“

4. § 6 der ÖRV-Zuchtordnung regelt die Zuchtbescheinigung:

„Eine Zuchtbescheinigung stellt einen Auszug aus dem Herdbuch dar und hat mindestens vier Generationen aufzuführen.“ 5.

5. § 7 der ÖRV-Zuchtordnung bestimmt Regeln für die Register der Pferdezuchtverbände:

„Die Pferdezuchtverbände sind verpflichtet, ein Register zu führen. In das Register können Pferde ohne Zuchtbescheinigung oder mit einer von der ÖRV/FEI nicht anerkannten Zuchtbescheinigung nach einer DNA-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen eingetragenen und für die Rasse zugelassenen ÖRV-/FEI-Zuchtrichter eingetragen werden, oder solche Pferde, die von im Register bereits eingetragenen Pferden abstammen. Nachkommen von Pferden, deren Daten in vier aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der Generation in das Herdbuch übernommen werden.“

6. § 21 der ÖRV-Zuchtordnung sieht verbandsrechtliche Sanktionsmaßnahmen vor:

„Gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen der ÖRV-Zuchtordnung verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Zucht- und Sportbetrieb;
- d) Suspendierung von Vereinsämtern;
- e) Geldstrafen bis zu 1.000.000 EUR“

7. Der **Österreichische Haflingerpferdezuchtverband** (ÖHZV) ist ein Rasseverband der Pferderasse Haflinger. Der ÖHZV ist Mitglied im Dachverband ÖRV und damit mittelbar auch in der FEI. Bei dem Haflinger handelt es sich um eine alte Pony- und Kleinpferderasse, die ursprünglich von dem in Südtirol gelegenen Tschöggberg stammt. Haflinger sind stämmige, gutmütige, auf Hochalmen gezogene Gebirgspferde, die sich aufgrund ihrer besonderen Trittsicherheit vor allem in den bergigen Regionen Österreichs größter Beliebtheit für den Einsatz auf Bergbauernhöfen, aber auch als Freizeit- und Turnierpferd erfreuen. Der ÖHZV ist mit Abstand der größte Pferdezuchtverband dieser Rasse und bestimmt innerhalb der ÖRV und der FEI gemäß den Vorgaben der ÖRV/FEI das Zuchtziel und das Zuchtprogramm der Haflinger-Pferderasse. Dies ist nach ÖRV- bzw. FEI-Satzung typischerweise den jeweils größten Verbänden gestattet. Mitglieder des ÖHZV müssen sich an die ÖRV-Zuchtordnung halten.

8. Kassian Neumair ist Haflingerzüchter in Roppen bei Imst. Er besitzt ein Gut mit drei Zuchthengsten und 15 Zuchtstuten und bringt jedes Jahr zehn Fohlen hervor. Er verkauft

seinen Haflingernachwuchs in ganz Österreich, aber auch darüber hinaus in anderen europäischen 3 Ländern. Pro Fohlen kann er zwischen 10.000 und 20.000 EUR erzielen. Nach seinem letzten Treffen mit einem ehemaligen Schulfreund, Sepp Burtscher, der selbst in Schröcken in Vorarlberg Haflinger züchtet und diese nach Österreich und Europa verkauft, ist er verwundert. Sepp Burtscher erzählt ihm von seinen Erfolgen bei internationalen Zuchtwettbewerben und den damit verbundenen Preisgeldern. Als Kassian Neumair nach dem Treffen auf der gängigen Pferdeverkaufsplattform ehorses.at die Verkaufspreise für Fohlen seines ehemaligen Schulfreundes nachschaut, wandelt sich Verwunderung in Verärgerung. Sepp Burtscher kann mit seinen Haflingerfohlen 40 % höhere Verkaufspreise erzielen.

9. Schnell glaubt Kassian Neumair erkannt zu haben, woran diese Preisdifferenz liegt. Sein Schulfreund Sepp Burtscher ist Mitglied im ÖHZV und züchtet nach der ÖRV-Zuchtordnung. Sepp Burtschers Haflinger sind allesamt im ÖHZV-Haflinger-Herdbuch eingetragen und nehmen an den hochdotierten Zuchtwettbewerben der ÖRV/FEI teil. Dies wirke sich preisstärkend aus.
10. An den Zuchtwettbewerben der ÖRV/FEI darf Kassian Neumair nicht teilnehmen. Er ist nur Mitglied im **Tiroler Haflingerzuchtverband (THZV)**, nicht im ÖHZV oder in der ÖRV. Seine Haflinger sind allein im THZV-Herdbuch eingetragen. Der THZV ist ein Züchterverband mit Sitz in Imst, der sich rühmt, Haflinger mit besonders schönen und vielfältigen Kopfabzeichen zu züchten. Der THZV ist Mitglied im **Welt-Haflinger-Zuchtverband (WHZV)**. Satzungsmäßige Aufgabe des WHZV ist die Lenkung, Überwachung und Förderung der Haflingerrasse. Der WHZV legt Zuchtziel und Typausrichtung für Haflinger im WHZV-Bereich fest. Dem WHZV gehören weltweit 21 Mitgliedsorganisationen auf 4 Kontinenten an, von denen 13 jeweils in den nationalen Dachverbänden, wie der ÖRV, und über diese Mitglieder in der FEI sind. 8 Mitgliedsorganisationen des WHZV sind jedoch nicht Mitglied des in ihrem Heimatland ansässigen Dachverbands und damit auch nicht in der FEI. Der THZV ist nur Mitglied im WHZV. Die Zucht der Mitglieder des THZV richtet sich nach den WHZV-Zuchtregeln.
11. Die Zuchtregeln der WHZV unterscheiden sich von der ÖRV-Zuchtordnung. § 6 der WHZV-Zuchtregeln bestimmt:

Das Herdbuch dokumentiert die Abstammung der Haflingerpferde nach WHZV-Zuchtprogramm. Es dürfen nur die folgenden Pferde eingetragen werden:

1. die unter WHZV-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens fünf aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in WHZV-anerkannten Herdbüchern lückenlos mit Zuchtbescheinigung nachgewiesen werden können,
2. die unter FEI-Kontrolle, Kontrolle nationaler FEI-Dachverbände und anderen anerkannten Herdbüchern gezüchtet wurden, wenn mindestens vier Vorfahren-Generationen in der Zuchtbescheinigung lückenlos nachgewiesen werden können, ein Equidenpass und ein Gesundheitszertifikat vom Veterinärarzt vorliegt.“

12. § 7 der WHZV-Zuchtregeln bestimmt die WHZV-Zuchtbescheinigung, für die mindestens fünf Generationen aufzuführen sind. Nach § 8 der WHZV-Zuchtregeln werden in das WHZV- 4 Register Pferde ohne Zuchtbescheinigung oder mit einer von der WHZV, FEI oder der nationalen FEI-Dachverbände nicht anerkannten Zuchtbescheinigung nach einer phänotypischen Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen eingetragenen und für die Rasse zugelassenen WHZV-, FEI- oder einem nationalen FEI-Dachverbands-Zuchtrichter:innen sowie deren Nachfahren eingetragen; ab der vierten Generation werden sie in das Herdbuch übernommen.
13. Kassian Neumair ist sich sicher, dass die im ÖHZV-Haflinger-Herdbuch eingetragenen Pferde auch durch die Möglichkeit, an den Zuchtwettbewerben der ÖRV/FEI teilzunehmen, im Ergebnis mehr wert und teurer verkäuflich sind als die nach den WHZV-Zuchtregeln gezogenen Haflinger. Er will Nägel mit Köpfen machen und nimmt Kontakt zu Felizitas Neuner auf, der vertretungsberechtigten Präsidentin des ÖHZV. Er beschwert sich, dass in das Herdbuch des ÖHZV nur Pferde eingetragen werden dürfen, für die mindestens vier aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in ÖRV-/FEI-anerkannten Herdbüchern lückenlos mit Zuchtbescheinigung nachgewiesen werden können oder die in vier aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden. Kassian Neumair verlangt, dass Abstammungsnachweise nach den Regeln der THZV/WHZV ebenfalls anerkannt werden. So könnten seine Haflinger auch in das ÖHZV-Herdbuch eingetragen und teurer verkauft werden. Außerdem möchte er mit seinen Haflingern insgesamt am Zuchtgeschehen des ÖHZV, inklusive Ausstellungen, Leistungswettbewerben und anderen Veranstaltungen der ÖHZV teilnehmen, was nur nach dem ÖHZV-Herdbuch gezüchteten Haflingern erlaubt ist. Er sieht sich benachteiligt, obwohl seine Haflinger ebenfalls nach strengen Vorgaben gezüchtet werden, auch wenn die ÖRV-Zuchtordnung strengere, aber in der Sache überzogene und nicht notwendige Vorgaben einer DNA-Untersuchung macht. Ein rassetypisches Erscheinungsbild sei ja auch durch die in § 7 der WHVZ-Zuchtregeln vorgesehene phänotypische Begutachtung gewährleistet. Für das seit dem 19. Jahrhundert geführte THZV-Herdbuch müssen im Einklang mit § 6 der WHZV-Zuchtregeln zudem mindestens fünf aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in WHZV-anerkannten Herdbüchern lückenlos mit Zuchtbescheinigung nachgewiesen werden. Nach § 5 der ÖRV-Zuchtordnung reichen vier aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen aus. Das formale Abstellen auf einen ÖRV-/FEI-anerkannten Nachweis ist kein taugliches Unterscheidungskriterium.
14. Felizitas Neuner ist angetan, da sie Haflinger des THZV schätzt und sich an ihren schönen und vielfältigen Kopfabzeichen erfreut. Sie verspricht Kassian Neumair, eine Öffnung der Regeln zum Abstammungsnachweis mit dem Vorstand des ÖHZV zu besprechen. Für die nächste Vorstandssitzung nimmt sie demnach TOP 5 „Mögliche Satzungsänderung: Anerkennung von nicht in ÖRV-/FEI-anerkannten Herdbüchern, vor allem dem THZV-Herdbuch, unter gewissen Voraussetzungen“ mit auf. Ein Vorschlag für eine mögliche Satzungsänderung und dessen Umfang macht Felizitas Neuner noch nicht. Sie will die Vorstandssitzung abwarten.

15. Dies bekommt Moritz Blattner, vertretungsberechtigter Präsident der ÖRV, mit. Er reibt sich die Augen, als er die Tagesordnungspunkte für die anstehende Vorstandssitzung des ÖHZV weitergeleitet bekommt. Er ist mit der möglichen Satzungsänderung des ÖHZV absolut nicht einverstanden und wird in dieser Auffassung von seinen Kolleg:innen des FEI unterstützt. Er sieht in dem geplanten Vorgehen des ÖHZV einen Verstoß gegen die ÖRV-Zuchtordnung sowie die verbandsrechtliche Treuepflicht.
16. Dies erläutert er in einem Schreiben an den ÖHZV. Er führt aus, dass bei Anerkennung von Abstammungsnachweisen und Aufnahme von Haflingern in das ÖHZV-Herdbuch, die nach den Regeln anderer Verbände gezüchtet wurden, nicht gewährleistet werden kann, dass die ÖRV-Zuchtregeln eingehalten wurden. Eine ÖRV-/FEI-Kontrolle kann bei den WHZV angeschlossenen Verbänden nicht gewährleistet werden. Die Anerkennung von Abstammungsnachweisen und Aufnahme von Haflingern in das ÖHZV-Herdbuch, die nach den Regeln anderer Verbände gezüchtet wurden, sei auch nicht notwendig. Solche Haflinger können nach § 7 der ÖRV-Zuchtordnung in das Register der ÖHZV eingetragen und ab der 5. Generation in das ÖHZV-Herdbuch übernommen werden. Ohne eine über vier Generationen von der ÖRV/FEI kontrollierten Zucht, kann eine tierschutz-, tiergesundheits- und artgerechte Haltung der Haflinger und ihrer Vorfahren sowie deren Rassemkmale nicht garantiert werden. Auch Gendefekte zeigen sich erst nach frühestens vier Generationen. Außerdem seien die Zuchtvorgaben des THZV/WHZV insbesondere nicht gleichwertig zu den Vorgaben nach § 5 der ÖRV-Zuchtordnung. Nach § 6.2 der WHZV-Zuchtregeln können nämlich auch Pferde in das Herdbuch eingetragen werden, die nach anderen anerkannten Herdbüchern gezüchtet wurden, wenn mindestens vier Vorfahren-Generationen in der Zuchtbescheinigung lückenlos nachgewiesen werden können und ein Equidenpass und ein Gesundheitszertifikat vom Veterinärarzt vorliegt. Dies erlaube nicht dieselbe Reinrassigkeit wie die Vorgaben nach § 5 der ÖRV-Zuchtordnung.
17. Felizitas Neuner und Kassian Neumair sehen das anders. In einem Treffen mit Moritz Blattner entgegen sie, dass bis dato Haflinger, die nach den Zuchtregeln der WHZV gezüchtet wurden, mangels Zuchtbescheinigung nicht am Zuchtgeschehen des ÖHZV teilnehmen, was den Verkehrswert dieser Pferde erheblich schmälert. Die Registereintragung sei offensichtlich nicht gleichwertig zu einer Herdbucheintragung und die für sie erforderliche DNA-Begutachtung sehr teuer. Für diese Haflinger und die folgenden drei Nachkommen-Generationen können keine Zuchtbescheinigungen ausgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass solche Haflinger ebenfalls nicht am Zuchtgeschehen des ÖHZV teilnehmen können, weshalb den Züchtern ein erheblicher Wettbewerbsnachteil entsteht. Vor allem erschwert dies den Verkauf von Haflingern, die innerhalb der WHZV-Zuchtregeln gezüchtet worden sind an Züchter innerhalb der ÖRV. Aber auch über den Zuchtverkauf an sich können mit ÖRV-Haflingern höhere Gewinne eingefahren werden. § 6.2 der WHZV-Zuchtregeln sehen auch keine minderwertigen Zuchtvorgaben vor, da vor allem das Gesundheitszertifikat vom Veterinärarzt etwaige Krankheiten ausschließen kann. Tiergesundheitliche Risiken bestehen demnach nicht.

18. Moritz Blattner entgegnet, dass der THZV sich diese Misere selbst eingebrockt hat. Der ÖRV/FEI erkenne ja auch verbandsfremde Abstammungsnachweise an, wenn ein Kooperationsabkommen zwischen der ÖRV oder der FEI und dem Nichtmitglied besteht. Ein solches hat zwischen THZV und ÖRV bestanden, ist aber am 31.12.2022 ausgelaufen. Seit dem streiten sich THZV und ÖRV um den Abschluss eines neuen Kooperationsabkommens. Sie können sich insbesondere über die Rassenstandards für Haflinger nicht einig werden. Die ÖRV will nur Kopfabzeichen von der Flocke bis zur Blesse erlauben. Die für den THZV typischen Haflinger weisen aber auch stärker ausgeprägte Abzeichen, wie beispielsweise Laternen, auf. Der THZV möchte solche Kopfabzeichen auch als rassenspezifisch anerkannt haben. Ansonsten haben die Haflinger, die nach den THZV-/WHZV-Regeln gezüchtet werden, ähnliche phänotypische Rassemerkmale im Vergleich zu den Haflingern, die nach der ÖRV-Zuchtordnung gezüchtet werden. Die Verhandlungen über ein weiteres Kooperationsabkommen dauern an. Der THZV hat in letzter Zeit wegen internen Streitigkeiten einige Treffen verpasst, an denen ein neues Kooperationsabkommen weiter besprochen werden sollte.
19. Moritz Blattner kann deshalb nicht nachvollziehen, dass der THZV eigenständig auf den ÖHRV zugegangen ist anstatt sich um das Kooperationsabkommen zu bemühen. Durch die mögliche Satzungsänderung wird der Streit um das Kooperationsabkommen hinterrücks ausgehöhlt. Er möchte unbedingt vermeiden, dass die Rassestandards für Haflinger aufgeweicht werden und die großflächigen THZV-typischen Kopfabzeichen die ÖRV-reinrassigen Haflinger verunstalten. Er sieht im Verhalten des ÖHZV weiterhin einen satzungs- sowie verbandstreuwidrigen Verstoß. Er droht gegen die Satzungsänderung verbandsrechtliche Sanktionsmaßnahmen nach § 21 der ÖRV-Zuchtordnung an.
20. Felizitas Neuner kommt enttäuscht aus dem Treffen. Sie sieht sich in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Vereinsfreiheit beschränkt. Sie will so schnell nicht nachgeben; immerhin ist ÖHZV entscheidend für die Züchtung der Haflinger in Österreich und noch sei die Satzungsänderung ja gar nicht beschlossene Sache. Als sie die Rechtsexpertin Teresa Brandner des ÖHZV einschaltet, sieht sie sich umso mehr im Recht. Teresa Brandner weist sie darauf hin, dass die ÖRV die verbandsrechtlichen Sanktionsmaßnahmen nicht gegen die ÖHZV durchsetzen kann, da das Verhalten der ÖRV gleich mehrere Verstöße gegen das europäische und österreichische Kartellrecht darstellt. Zudem zwingt die ÖRV den ÖHZV durch die Vorgaben zur Nichtanerkennung ÖRV-fremder Abstammungsmaßnahmen selbst zu einem kartellrechtswidrigen Verhalten. Die Nichtanerkennung ÖRV-/FEI-fremder Abstammungsnachweise sei jedenfalls unverhältnismäßig. Dies teilt Felizitas Neuner, die sich in dem Vorhaben der möglichen anstehenden Satzungsänderungen des ÖHZV bestärkt sieht, Moritz Blattner mit.
21. Die Antwort von Moritz Blattner vom ÖRV ist kurz angebunden: Die ÖRV ist gemeinnützig und verfolgt allein die nicht-wirtschaftlichen Zwecke des Pferdesports und der Pferdezucht. Solche Freizeitaktivitäten fallen nicht unter das Kartellrecht. Für Sport gibt es ohnehin eine

kartellrechtliche Ausnahme, habe er gehört. In jedem Fall rechtfertige die Wahrung des Tierschutzes und des Tierwohls, welches durch die Sanktionsmaßnahmen angestrebt wird, jegliches kartellrechtswidrige Verhalten. Darüber hinaus erfordere das ordnungsgemäße Funktionieren der ÖRV strenge Zuchtregeln und deren Durchsetzung. Dies gebietet der satzungsmäßige Zweck, der durch die verfassungsrechtlich garantierte Vereinsautonomie abgesichert ist. Die Zuchtregeln der ÖRV sind verhältnismäßig, da sie u.a. eine Registereintragung erlauben, die später zur Herdbucheintragung führen kann. Nach Anhörung der ÖHZV, setzt die ÖRV eine verbandsrechtliche Geldstrafe in Höhe von 700.000 EUR fest.

#### **Aufgabenstellung Antragsteller:**

22. Der ÖHZV will gegen die Geldstrafe vorgehen. Sie werden von Felizitas Neuner kontaktiert und für den ÖHZV mandatiert: Nach einem weiteren erfolglosen Schriftwechsel werden Sie nun gebeten, einen Antrag an das Kartellgericht vorzubereiten. Zudem möchte auch der THZV bei einem solchen Antrag mitmachen, um ab jetzt auch teurer zu verkaufen und an Zuchtschauen teilzunehmen. Der THZV will Sie ebenfalls mandatieren, ist sich aber unsicher, ob und wie er sich an dem Antrag beteiligen könnte und welche eigenen Ansprüche ihm zustehen.

#### **Aufgabenstellung Antragsgegner:**

23. Die ÖRV geht davon aus, in Kürze mit einem Verfahren gegen den ÖHZV konfrontiert zu sein. Sie werden von dem Verband mandatiert und gebeten, eine Gegenäußerung vorzubereiten, in der auf die zu erwartenden Vorwürfe und Argumente eingegangen wird.

#### **Bearbeitervermerk**

24. Sämtliche tatsächlichen Satzungsregelungen der Fédération Équestre Internationale (FEI) oder sonstigen Zucht- und Pferdesportverbänden sind nicht Gegenstand dieses Falles